

FERNSEHSENDUNGEN

Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Tarif FS

1.1.2026 (63)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät				
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR		
151,70	41,72	15,17		

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe

A)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät				
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR		
102,20	28,11	10,22		

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, je Fernsehgerät lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

B)

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät				
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR		
124,60	34,27	12,46		

1.2.2. Aufenthaltsräume, Warteräume u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät				
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR		
96,80	26,62	9,68		

1.2.3. Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät				
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR		
93,00	25,58	9,30		

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze

Pau	Pauschalvergütungssatz					
Grö	ße des Veranstaltung	sraumes*	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR	
a)	bis zu	100 m²	481,60	132,44	48,16	
b)	bis zu	200 m²	718,30	197,53	71,83	
c)	bis zu	300 m²	958,20	263,51	95,82	
d)	je weitere angefangene	100 m²	239,50	65,86	23,95	

^{*} Von Wand zu Wand gemessen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 65 Zoll.

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe

A)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pau	Pauschalvergütungssatz					
Grö	ße des Veranstaltung	sraumes*	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR	
a)	bis zu	100 m²	321,00	88,28	32,10	
b)	bis zu	200 m²	479,00	131,73	47,90	
c)	bis zu	300 m²	638,60	175,62	63,86	
d)	je weitere angefangene	100 m²	159,40	43,84	15,94	

^{*} Von Wand zu Wand gemessen

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

B)

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz						
Größe des Veranstaltungsraumes* jährlich EUR vierteljährlich EUR monatlich EUR						
a)	bis zu	100 m²	401,30	110,36	40,13	
b)	bis zu	200 m²	598,70	164,64	59,87	
c)	bis zu	300 m²	798,50	219,59	79,85	
d)	je weitere angefangene	100 m²	199,40	54,84	19,94	

^{*} Von Wand zu Wand gemessen

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51-51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.